Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7519**

17. Wahlperiode 26. 10. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7273 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes und zur Änderung des Mineralöldatengesetzes

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie 2009/119/EG zur Gewährleistung der Erdölversorgung der Gemeinschaft auch im Krisenfall und Erhöhung von Transparenz und Verfügbarkeit der Sicherheitsvorräte: Annäherung der Gemeinschaftsregeln zur Bevorratung an das System der Internationalen Energieagentur, insbesondere Ausrichtung an Nettoeinfuhren, neue Kategorie so genannter spezifischer Vorräte mit höheren Verfügbarkeitsanforderungen, Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission zur „grenzüberschreitenden" Bevorratung und besseren Koordination bei Versorgungsstörungen; Umstellung der Kameralistik des Erdölbevorratungsverbandes auf kaufmännische Buchführung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Dieses Gesetz hat geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes. Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) entsteht zusätzlicher Aufwand in Höhe von jährlich 7 300 Euro zuzüglich des Aufwands

aufgrund von Informationspflichten. Darüber hinaus ist ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von 7 800 Euro zu erwarten.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht durch dieses Gesetz ein zusätzlicher Aufwand im Umfang von 4 800 Euro pro Jahr zuzüglich des Aufwands aufgrund von Informationspflichten. Der zusätzliche Aufwand wird im Rahmen der geltenden Finanzplanung des Einzelplans des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aufgefangen.

Beim Erdölbevorratungsverband entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 100 000 Euro durch die Umstellung auf eine kaufmännische Wirtschaftsführung, der in den Folgejahren durch Effizienzgewinne ausgeglichen wird. Hinzu kommt ein einmaliger geringer Mehraufwand aufgrund der Informationspflichten.

E. Sonstige Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen den Unternehmen im ersten Jahr Mehrkosten von schätzungsweise 35 Mio. Euro p. a. Entsprechend der im Trend leicht abnehmenden Bevorratungspflicht werden sich auch diese Kosten verringern. Die Mehrkosten sind durch die aufgrund der EU-Richtlinie anzupassenden Vorschriften zur Höhe und Erfüllung der Bevorratungspflicht bedingt, die das Halten zusätzlicher Vorräte an Erdöl bzw. Erdölerzeugnissen erfordern. Sie werden auf die Beiträge der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes umgelegt, die diese grundsätzlich weitergeben können. Die Durchschlagkraft der Mehrkosten auf die Einzelpreise der betroffenen Kraft-, Heiz- und Treibstoffe ist als gering einzustufen. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch das Gesetz nicht.

Zur Umsetzung der Richtlinie ist es notwendig, für die Wirtschaft drei neue Informationspflichten einzuführen und zwei bestehende zu ändern. Die damit verbundenen Mehrkosten werden ausgehend von Daten für das Jahr 2010 auf 8 300 Euro pro Jahr geschätzt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig weitere Unternehmen Erdölerzeugnisse für Gebietsfremde lagern oder weitere Unternehmen bzw. zentrale Bevorratungsstellen anderer Mitgliedstaaten in Deutschland Sicherheitsvorräte zugunsten anderer Mitgliedstaaten halten und deshalb meldepflichtig werden.

Auf Bundesebene einschließlich des Erdölbevorratungsverbandes führt dieses Gesetz zu laufenden Bürokratiemehrkosten von 4 800 Euro. Darüber hinaus entstehen einmalig Anpassungskosten in Höhe von 16 000 Euro.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat der Europäischen Kommission einen Bericht zu übermitteln, falls spezifische Vorräte für weniger als 30 Verbrauchstage gehalten werden. Die Kosten hierfür werden auf 3 100 Euro geschätzt.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führen die Informationspflichten dauerhaft zu einem Mehraufwand von 1 700 Euro. Im ersten Jahr ist für die Anpassungen der Datenbanken ein zusätzlicher Aufwand von 12 000 Euro zu erwarten.

Beim Erdölbevorratungsverband entsteht einmaliger Aufwand in Höhe von 4 000 Euro.

Für die Länder und Kommunen verursacht das Gesetz keine Bürokratiekosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7273 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

   „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes, zur Änderung des Mineralöldatengesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 10 Absatz 4 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

   b) In § 19 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4“ ersetzt.

   c) Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Der Ausfuhr steht das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

   d) In § 30 Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

   e) In § 40 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      ‚2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      a) In Satz 1 werden die Wörter „der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „derjenige mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der das Eigentum an dem Erdöl oder den Erdölerzeugnissen von dem Gebietsfremden erwirbt“ ersetzt.

      b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

         „Ist der vorgenannte Erwerber seinerseits nicht gebietsansässig, so ist insoweit der letzte gebietsansässige Lagerhalter meldepflichtig, der das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse in sein Lager aufgenommen hat.“

      c) Folgende Sätze werden angefügt:

         „Meldepflichtig sind auch Gebietsfremde, denen durch einen ausländischen Staat eine Bevorratungspflicht für Erdöl oder Erdölerzeugnisse auferlegt ist, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllen oder Bestände an Erdöl oder Erdölerzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes halten. Hält ein gebietsfremder Vorratspflichtiger im Sinne des Satzes 4 Bestände an Erdöl oder Erdölerzeugnissen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch denjenigen, der von dem Gebietsfremden mit der Lagerung seiner Bestände beauftragt worden ist, zur Abgabe von Meldungen verpflichten.“‘

b) In Nummer 3 Buchstabe a wird in Absatz 2 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

‚Artikel 3
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 4c Satz 1 wird nach dem Wort „Regulierungsbehörde“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) § 95 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. entgegen § 4c Satz 1 oder Satz 2 die Regulierungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.

bbb) Die Nummern 1c, 1d und 2a werden aufgehoben.

ccc) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 15a Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

ddd) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3d eingefügt:

„3a. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 1 dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3b. entgegen § 12b Absatz 5, § 12c Absatz 5 oder § 15a Absatz 1 Satz 1 einen Entwurf oder einen Netzentwicklungsplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3c. entgegen § 12g Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3d. entgegen § 12g Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 einen Sicherheitsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder einen Sicherheitsbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt,“.

bb) In Absatz 1a wird die Angabe „oder 2“ gestrichen und wird das Wort „vorlegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

c) Dem § 111a wird folgender Satz angefügt:

„Das mit der Beanstandung befasste Unternehmen hat andere Unternehmen, die an der Belieferung des beanstandenden Verbrauchers bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie oder der Messung der Energie beteiligt sind, über den Inhalt der Beschwerde zu informieren, wenn diese Unternehmen der Verbraucherbeschwerde abhelfen können.“

d) § 111b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Schlichtungsstelle kann andere Unternehmen, die an der Belieferung des den Antrag nach Satz 2 stellenden Verbrauchers bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie oder der Messung der Energie beteiligt sind, als Beteiligte im Schlichtungsverfahren hinzuziehen.“

bb) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die anerkannte Schlichtungsstelle kann für ein Schlichtungsverfahren von den nach Absatz 1 Satz 2 und 4 beteiligten Unternehmen ein Entgelt erheben.“‘

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Die Vorlage auf **Drucksache 17/7273** wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Oktober 2011 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Richtlinie des Rates 2009/119 EG vom 14. September 2009 in nationales Recht umgesetzt werden.

Bisher besteht in Deutschland bereits eine Bevorratungspflicht von Erdöl und -produkten von 90 Tagen.

Durch die Richtlinie wird die Bevorratung europaweit geregelt.

Mit der Richtlinie soll die Erdölversorgung im Krisenfalle durch Mindestvorräte an Erdöl bzw. Erdölerzeugnissen und durch Verfahren, die im Fall von Verknappungen eingesetzt werden können, sichergestellt werden.

Mit dem Gesetz wird ein Erdölbevorratungsverband (EBV) als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, der die Bevorratungsverpflichtung erfüllen soll.

Künftig wird für eine 90-Tage-Bevorratung die in diesem Zeitraum netto eingeführte Menge an Erdöl und -produkten zu Grunde gelegt.

Gleichzeitig werden mit dem Gesetz unter anderem die vorgegebenen Bevorratungsmethoden umgesetzt, eine Kategorie spezifische Bevorratung eingerichtet und veränderte Informations- und Berichtspflichten eingeführt.

Zu den Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7273 verwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/7273 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten.

Hierzu lag ein Änderungsantrag der Koalitionsfaktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(9)661 vor.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(9)661.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7273 in der durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)661 geänderten Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes anzumerken:

Zu Nummer 1

Da mit dem eingefügten neuen Artikel 3 auch das Energiewirtschaftsgesetz geändert werden soll, soll dies auch in der Bezeichnung des Artikelgesetzes zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Klarstellung, dass auch für die Bemessung der Beitragshöhe das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes wie eine Ausfuhr behandelt wird.

Zu den Buchstaben d und e

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird für Einfuhren von Erdöl oder Erdölerzeugnissen durch Gebietsfremde die bisherige Meldepflicht des ersten bestimmungsgemäßen Empfängers mit Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes ersetzt durch eine Meldepflicht desjenigen Gebietsansässigen, der das Eigentum an dem Erdöl oder den Erdölerzeugnissen von dem Gebietsfremden erwirbt.

Durch Buchstabe b wird bestimmt, dass im Fall des Erwerbs durch einen Gebietsfremden der letzte gebietsansässige Lagerhalter meldepflichtig ist, der das Erdöl oder die Erdölerzeugnisse in sein Lager aufgenommen hat. Die so geregelte Meldepflicht für Einfuhren durch Gebietsfremde wird damit analog zu der entsprechenden Regelung für die Mitgliedschaft im Erdölbevorratungsverband in § 13 Absatz 5 ErdölBevG-E gefasst.

Buchstabe c enthält die mit Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anfügung an § 2 Absatz 4 MinÖlDatG, wobei nunmehr auf Grund der Einfügung durch Buchstabe b nicht mehr auf Satz 3, sondern auf Satz 4 verwiesen wird.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung auf Grund von Nummer 1.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Unterrichtung der Regulierungsbehörde durch die Transportnetzbetreiber nach § 4c des Energiewirtschaftsgesetzes unverzüglich zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen werden Verweisschriften in den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des § 95 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Damit wird sichergestellt, dass Verstöße gegen das Energiewirtschaftsgesetz rechtssicher mit einem Bußgeld bewehrt werden können.

Zu Buchstabe c

Sinn und Zweck des § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes ist es, dem Verbraucher ein gesetzlich geregeltes Verfahren an die Hand zu geben, das eine Prüfung der Beschwerde durch das Unternehmen sicherstellt. Um eine zügige außergerichtliche Einigung zu ermöglichen, sollen bereits frühzeitig andere an der Versorgung des konkreten Kunden im Wege des Netzanschlusses, der Energielieferung oder der Messung der Energie beteiligte Unternehmen durch das mit der Beschwerde befasste Unternehmen nach dem neuen Satz 3 informiert werden, soweit diese der Beanstandung des Kunden abhelfen können. Somit wird diesen Unternehmen die Gelegenheit gegeben, der Beschwerde vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens durch den Verbraucher abzuhelfen.

Zu Buchstabe d

Sinn und Zweck des in § 111b EnWG geregelten Schlichtungsverfahrens ist es, dem Verbraucher sowie den dort genannten Unternehmen in Streitfällen ein transparentes und einfaches Verfahren zur zügigen Streitbeilegung zur Verfügung zu stellen, das eine Alternative zum Rechtsweg vor den Gerichten darstellt. Mit der Vorschrift werden Artikel 3 Absatz 13 der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) und Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) umgesetzt (vgl. Drucksache 17/6072, S. 94 ff.). Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie soll mit der Schlichtungseinrichtung sichergestellt werden, dass Beschwerden effizient behandelt und gütliche Einigungen herbeigeführt werden und die Beilegung von Streitfällen gerecht und zügig erfolgt (Anhang I Absatz 1 Buchstabe f der o. g. Richtlinien).

Um eine möglichst effiziente und gerechte Streitbeilegung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu gewährleisten, soll der Schlichtungsstelle die Befugnis eingeräumt werden, andere an der Belieferung mit Strom oder Gas beteiligte Unternehmen, die an der Versorgung des konkreten Kunden im Wege des Netzanschlusses, der Energielieferung oder der Messung der Energie beteiligt sind, verpflichtend an dem Verfahren zu beteiligen. Bei der Belieferung mit Energie ist neben dem Abschluss des Liefervertrages zwischen Kunden und Lieferanten auch die vertragliche Regelung der Netznutzung für den Transport der Energie sowie über die Messung des Verbrauchs erforderlich. An den Vertragsverhältnissen muss der Kunde nicht unmittelbar beteiligt sein (sog. all-inclusive Vertrag mit dem Lieferanten). Störungen in den anderen Vertragsverhältnissen können sich jedoch unmittelbar auf die Abwicklung des Liefervertrages zwischen Kunden und Lieferanten auswirken, ohne dass der Lieferant die Störung zu vertreten hat. Die Trennung von Netznutzung und Energielieferung (sog. Entflechtung) spiegelt sich insoweit auch in der Mehrzahl der der Belieferung zugrunde liegenden Vertragsverhältnisse wider. Um die Ursache für die Lieferstörung möglichst eindeutig bestimmen zu können, insbesondere um bei grundsätzlichen Problemen diese im Interesse aller Beteiligten künftig auszuräumen, ist die Verfahrensbeteiligung anderer, an der Belieferung beteiligter Unternehmen sinnvoll und erforderlich. Insbesondere wird durch die Verfahrensbeteiligung und mögliche Kostenbeteiligung dieser Unternehmen vermieden, dass der Lieferant grundsätzlich die gesamten Kosten der Schlichtung tragen muss, auch wenn er die Lieferstörung nicht zu vertreten hat. Die Beteiligung z. B. des Netzbetreibers und des Messdienstleisters wird die Bereitschaft aller Unternehmen, an einer zügigen Schlichtung mitzuwirken, und die Chance einer gütlichen Einigung der beteiligten Parteien erhöhen.

Die Teilnahmeverpflichtung dieser Unternehmen nach Aufforderung durch die Schlichtungsstelle ist mit dem durch Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantierten Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit vereinbar. Die Teilnahmeverpflichtung der Unternehmen ist durch die legitimen Gemeinwohlziele gerechtfertigt, die staatliche Rechtspflege durch die Vermeidung gerichtlicher Verfahren zu entlasten sowie die Anwendungssicherheit und Verlässlichkeit durch die einheitliche Entscheidungspraxis der zentralen Schlichtungsstelle zu gewährleisten. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen ist auch verhältnismäßig. Die zwangsweise Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist ein geeignetes Mittel, gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Insbesondere wenn der Lieferant die der Lieferstörung zugrunde liegende Ursache nicht zu vertreten hat, ist damit zu rechnen, dass er die ihm durch die Schlichtung entstehenden Kosten (Schadensregulierung gegenüber dem Kunden sowie die Verfahrenskosten der Schlichtung) bei dem anderen Unternehmen auch durch Klage geltend machen wird. Bei einer Beteiligung des anderen Unternehmens bereits in der Schlichtung und die Berücksichtigung des jeweiligen Ursachenbeitrags im Schlichterspruch können diese Klagen und die Entstehung weiterer Kosten vermieden werden. Bei einer nur freiwilligen Teilnahme wäre nicht gewährleistet, dass sich die anderen Unternehmen zur Teilnahme bereit erklären. Zudem wäre keine Quotelung der Kosten der Schlichtung entsprechend dem Verursachungsbeitrag zur Lieferstörung durch die beteiligten Unternehmen möglich.

Der durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 GG garantierte Justizgewährleistungsanspruch wird durch die Regelung nicht tangiert. Das Recht zur Anrufung der Gerichte bleibt auch für das hinzugezogene Unternehmen nach § 111b Absatz 1 Satz 6 unberührt.

Die Befugnis der Schlichtungsstelle, andere Unternehmen als Beteiligte zum Schlichtungsverfahren hinzuziehen zu können, soll nur gegenüber den Unternehmen bestehen, die

an der Versorgung des konkreten Kunden im Wege des Netzanschlusses, der Energielieferung oder der Messung der Energie beteiligt sind. In diesem Fall müssen dem Unternehmen die gleichen Verfahrensrechte eingeräumt werden wie dem Antragssteller und Antragsgegner des Schlichtungsverfahrens. Dies beinhaltet insbesondere das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht zur Stellungnahme in angemessener Frist.

Zu Nummer 5

Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Artikels 3.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Thomas Bareiß
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333